

13. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

Artikel I

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten

1. Versicherte, die die jeweils für ihr Alter vorgesehen einmaligen Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V in Anspruch nehmen, erhalten für jede nachgewiesene Maßnahme einen Geldbetrag in Höhe von 5,00 EUR.
2. Versicherte, die die jeweils für ihr Alter vorgesehenen regelmäßigen Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V in Anspruch nehmen, erhalten für jede nachgewiesene Maßnahme einen Geldbetrag in Höhe von 5,00 EUR.
3. Versicherte, die zahnärztliche Untersuchungen nach den §§ 22 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V in Anspruch nehmen, erhalten je nachgewiesener Untersuchung einen Geldbetrag in Höhe von 5,00 EUR.
4. Versicherte, die Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V i. V. m. der jeweils gültigen Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in Anspruch nehmen, erhalten je nachgewiesener Schutzimpfung einen Geldbetrag in Höhe von 5,00 EUR.
5. Versicherte, die alle jeweils für ihr Alter vorgesehenen einmaligen und regelmäßigen Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V sowie zahnärztliche Untersuchungen nach den §§ 22 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V in Anspruch nehmen, erhalten einen Bonus nach Wahl aus einer der Bonusvarianten 1 bis 3 nach Nr. 6.
6. Bonusvarianten:

Bonusvariante 1:

Versicherte erhalten als Bonus einen Geldbetrag je Kalenderjahr in Höhe von 70,00 EUR, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 5 erfüllt werden. Bereits für das betreffende Kalenderjahr gewährte Boni nach den Nr. 1 bis 3 werden angerechnet.

Bonusvariante 2:

Versicherte erhalten als Bonus einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für jede Inanspruchnahme der in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Leistungen, soweit kein anderweitiger Leistungsanspruch nach § 13

dieser Satzung besteht. Der Bonus beträgt je Kalenderjahr und für alle im maßgeblichen Kalenderjahr in Anspruch genommenen Leistungen zusammen insgesamt bis zu 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als die jeweils tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 5 erfüllt werden. Bereits für das betreffende Kalenderjahr gewährte Boni nach den Nr. 1 bis 3 werden angerechnet.

Bonusvariante 3:

Versicherte erhalten als Bonus einen einmaligen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für technische Geräte zur Speicherung, Verarbeitung und Darstellung digitaler Inhalte mit Gesundheitsbezug in Höhe von bis zu 210,00 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten, innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren, wenn in diesem Zeitraum keine andere Bonusvariante in Anspruch genommen wurde und die Voraussetzungen nach Nr. 5 erfüllt werden. Die Kosten müssen im maßgeblichen Bonuszeitraum entstanden sein. Bereits für das betreffende Kalenderjahr gewährte Boni nach den Nr. 1 bis 3 werden angerechnet.

7. Versicherte dürfen jeweils nur eine der Bonusvarianten nach Nr. 6 wählen. Die Wahl der Bonusvarianten 1 oder 2 ist jeweils für ein Kalenderjahr möglich. Wird Bonusvariante 3 gewählt, kann für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren keine andere Bonusvariante gewählt werden. Voraussetzung für eine Auszahlung der entsprechenden Boni ist die Teilnahme am Bonusprogramm der BKK-VBU. Die gleichzeitige Teilnahme am Bonusprogramm „Babybonus“ ist für die jeweiligen Zeiträume der gewählten Bonusvarianten ausgeschlossen.
 8. Der Nachweis der einzelnen Maßnahmen nach Nr. 1 bis 5 erfolgt entweder
 - a) durch Bestätigung der Ärztin/des Arztes bzw. des Erbringers der Leistung im Bonusblatt/Bonusheft der BKK-VBU, elektronisch (Bonus-App) oder
 - b) durch Verwendung der nach § 284 Absatz 1 SGB V rechtmäßig erhobenen und gespeicherten versichertenbezogenen Daten mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung des betroffenen Versicherten.
 9. Die Bonusauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr ist bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu beantragen. Bei Wahl der Bonusvariante 3 ist die Bonusauszahlung bis spätestens 30.04. nach Ablauf der 3 Kalenderjahre zu beantragen. Wählt der Versicherte die Bonusvarianten 2 oder 3, sind die entsprechenden Rechnungen und Quittungen zum Nachweis der Inanspruchnahme der bezuschussungsfähigen Leistungen der BKK-VBU zur Verfügung zu stellen.“
2. Der bisherige § 15 Absatz 2 wird zu § 15 Absatz 3.
 3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) „Bonusprogramm „PrävBonus“ (Präventionsmaßnahmen)

1. Versicherte erhalten einen Bonus für die Inanspruchnahme von Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention bzw. zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens.
 2. Der Bonus beträgt 10,00 EUR je Kalenderjahr für den Nachweis einer der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und ist auf eine Maßnahme pro Kalenderjahr begrenzt:
 - a) Teilnahme an einer Gesundheitsaktion oder -schulung der BKK-VBU, des Arbeitgebers, der (Hoch)schule oder eines eingetragenen Vereins, sofern die Maßnahme regelmäßig (mindestens 2 Termine) in Anspruch genommen wird und es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung handelt.
 - b) Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz nach § 20k SGB V i. V. m. § 13 Abs. 22 dieser Satzung im Rahmen einer Gesundheitsaktion bzw. Teilnahme an Maßnahmen der BKK-VBU und/oder Vertragspartnern zur Nutzung von Präventions- und Gesundheitsangeboten
 - c) Regelmäßige Teilnahme (mind. 80 v. H.) an Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. dem jeweils gültigen Präventionsleitfaden des GKV-Spitzenverbandes Bund.
 3. Der Nachweis der entsprechenden Maßnahme nach Nr. 2 erfolgt durch Bestätigung des jeweiligen Leistungserbringers oder – sofern die Maßnahme durch die BKK-VBU angeboten wird – durch die BKK-VBU im Bonusblatt/Bonusheft der BKK-VBU oder in elektronischer Form (Bonus-App).
 4. Die Bonusauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr ist bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu beantragen.“
4. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- (3) „Bonusprogramm „Babybonus“
1. Die BKK-VBU gewährt einen Bonus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt wurden:
 - a) Inanspruchnahme aller im ersten Lebensjahr vorgesehenen Schutzimpfungen,
 - b) Nachweis aller durchgeführten Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U6,
 - c) Nachweis der Mutter über Teilnahme an allen Schwangerschaftsvorsorgeterminen nach der jeweils gültigen Mutterschafts-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.
 2. Der Bonus beträgt 190,00 EUR.

3. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung im BKK-VBU Kinderbonusheft quittiert bzw. in elektronischer Form nachgewiesen. Der Nachweis nach Nr. 1 c) kann auch durch den Mutterpass erfolgen.
 4. Durch die Bestätigung der Durchführung der unter Nr. 1 aufgeführten Untersuchungen gelten diese als erfüllt und können nicht zusätzlich beim Bonusprogramm nach Absatz 1 eingereicht werden.
 5. Der Babybonus wird dem Kind als Geldbetrag gewährt und ist bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats durch rechtzeitige Vorlage des Kinderbonusheftes (vor Vollendung des 14. Lebensmonats) bzw. des Mutterpasses bei der BKK-VBU zu beantragen. Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Maßnahmen nach Nr. 1 müssen die Mutter und das Kind bei der BKK-VBU versichert sein.“
5. Die Anlage zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Katalog der zuschussfähigen Leistungen für Bonusvariante 2

Die BKK-VBU gewährt einen Kostenzuschuss nach § 15 Absatz 1 Nr. 5 (Bonusvariante 2) für die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Private Zusatzversicherungen (Krankenzusatzversicherungen, private Altersvorsorge)
- Individuelle Gesundheitsleistungen
- „Meine Patientenverfügung“ – Einmalige Erstellung einer Online-Patientenverfügung“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 14.12.2021 beraten. Die Beschlussfassung erfolgte im schriftlichen Umlaufverfahren. Das Abstimmungsergebnis ist als Anlage beigelegt. Er tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Berlin, den 14.12.2021


Frank Kirstan
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren im Dezember 2021 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2021

213 - 59289.0 – 1909 / 2019



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Schmitz

